



Brüssel, den 17. Juni 2022  
(OR. en)

10402/22

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0151(NLE)**

---

---

**SCH-EVAL 88  
MIGR 196  
COMIX 329**

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

|              |   |
|--------------|---|
| Absender:    | Generalsekretariat des Rates  |
| vom          | 17. Juni 2022   |
| Empfänger:   | Delegationen  |
| Nr. Vordok.: | 9752/22   |
| Betr.:       | Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der <b>Rückkehr/Rückführung</b> durch <b>Italien</b> festgestellten Mängel |

---

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Italien festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 17. Juni 2022 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

## **EMPFEHLUNG**

### **zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Italien festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zwischen dem 28. Juni und dem 2. Juli 2021 wurde in Bezug auf Italien eine Schengen-Evaluierung im Bereich der Rückkehr/Rückführung durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 950 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Mit dem italienischen Rückkehrfallbearbeitungssystem verfügen die nationalen Behörden über ein effizientes, integriertes Instrument, das die wirksame Bearbeitung von Rückkehrfällen fördert; es wird als Punkt von besonderem Interesse angesehen, da es zur Wirkung von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG beiträgt. Ferner werden die Unabhängigkeit der Nationalen Aufsichtsbehörde, ihr Handlungsspielraum, die Schulung der Begleitpersonen für Rückführungen in den Grundrechten sowie das regionale Netz ausgebildeter Rückführungsbeobachter, die im gesamten italienischen Hoheitsgebiet tätig sind, als Punkte angesehen, die im Zusammenhang mit der Überwachung der Rückführungen von besonderem Interesse sind.
- (3) Es sollten Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen ausgesprochen werden, die Italien zu treffen hat, um die während der Evaluierung festgestellten Mängel zu beseitigen. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung der Richtlinie 2008/115/EG zukommt, sollten die Empfehlungen 1, 3, 4 und 7 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seinem Erlass sollte Italien nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem die Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

#### EMPFIEHLT:

##### Italien sollte

1. sicherstellen, dass nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG gegen jeden Drittstaatsangehörigen, dessen Antrag auf legalen Aufenthalt oder internationalen Schutz abgelehnt wurde, unverzüglich eine Rückkehrentscheidung erlassen wird (dies war bereits Gegenstand der Empfehlung 1 in Durchführungsbeschluss 6358/17 des Rates);
2. sicherstellen, dass mit den Rückkehrentscheidungen und Ausreiseanordnungen die eindeutige Verpflichtung zur Rückkehr in ein Drittland im Sinne der Definition des Begriffs „Rückkehr“ in Artikel 3 Nummer 3 der Richtlinie 2008/115/EG auferlegt wird;

3. die Achtung des Rechts, vor Erlass einer Rückkehrentscheidung gehört zu werden, sicherstellen, um alle relevanten Umstände jedes Einzelfalls gebührend zu berücksichtigen;
4. sicherstellen, dass im Rahmen der bei unbegleiteten Minderjährigen durchgeführten Beurteilung des Wohls des Kindes nach Artikel 5 Buchstabe a der Richtlinie 2008/115/EG systematisch geprüft wird, ob die Rückführung dem Wohl der Betroffenen dient und eine dauerhafte Lösung darstellt, die nach Artikel 10 der Richtlinie 2008/115/EG den besonderen Bedürfnissen des Kindes und den Aufnahmebedingungen im Rückkehrland Rechnung trägt (dies war bereits Gegenstand der Empfehlung 5 in Durchführungsbeschluss 6358/17 des Rates);
5. die nationalen Rechtsvorschriften ändern, um auch in Fällen, in denen ein illegaler Aufenthalt bei der Ausreisekontrolle entdeckt wird, den Erlass einer Rückkehrentscheidung und die Verhängung eines Einreiseverbots nach Artikel 11 der Richtlinie 2008/115/EG nach einer Einzelfallprüfung und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu ermöglichen (dies war bereits Gegenstand der Empfehlung 6 in Durchführungsbeschluss 6358/17 des Rates);
6. die Infrastruktur, die Dienste und die Lebensbedingungen in den Hafteinrichtungen verbessern; sicherstellen, dass die Privatsphäre in den Sanitärbereichen und bei Besuchen von Rechtsanwälten und/oder Psychologen geachtet wird;
7. nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die wirksame Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen sicherzustellen; zu diesem Zweck insbesondere für eine angemessene Personalausstattung sorgen; die Haftkapazitäten dem tatsächlichen Bedarf anpassen; die Hindernisse beseitigen, die die Anwendung alternativer Maßnahmen zur Inhaftnahme einschränken; die Förderung der Projekte zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung verstärken, unter anderem durch proaktive Informationsmaßnahmen und Beratung.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident / Die Präsidentin*